

zwischen dem

Verein zur Verleihung des Zertifikates eines Entsorgungsfachbetriebes
Lothringerstraße 12
A-1030 Wien
(im weiteren V.EFB genannt)

und dem Betrieb

Firma _____

Straße _____

Ort _____

(im weiteren „Betrieb“ genannt) wird folgende Vereinbarung getroffen:

(1)

Der Betrieb beauftragt durch die Unterfertigung des ausgefüllten „Erhebungsbogens zur Entsorgungsfachbetriebebegutachtung“ (Dok. 2.03) den V.EFB, eine Prüfung des Betriebes mit dem Ziel zu veranlassen, das Zertifikat „Entsorgungsfachbetrieb“ und das Gütezeichen des V.EFB zu erlangen. Des Weiteren erklärt sich der Betrieb damit einverstanden, die in Rechnung gestellte Zertifizierungsgebühr fristgerecht zu entrichten. Die Kosten belaufen sich für einen Standort auf €1271,87--, für zwei bis fünf Standorte auf je € 1081,47-- und für sechs bis fünfzehn Standorte auf je € 850,--. Jeder weitere Standort ist kostenlos. Mit Beschluss der Vorstandssitzung vom 18.September 2007 werden die V.EFB Gebühren jährlich wertgesichert. Als Basis der Indexanpassung wird der VPI vom November 2006 herangezogen. Die angeführten Gebühren verstehen sich netto ohne MWSt.

Der Betrieb kann aus den in der Gutachterliste des V.EFB angeführten Gutachtern den/die von ihm gewünschte/n GutachterIn auswählen. In der Folge vereinbaren GutachterIn und Betrieb Preis und Termin der Prüfung.

Grundlage der Prüfung sind die in der RAEF (Regelung über die Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe) festgelegten Kriterien und die in den „erforderlichen Begutachtungsunterlagen zur Erlangung des Zertifikates eines Entsorgungsfachbetriebes“ (Dok. 2.04) angeführten Unterlagen. Die Durchführung der Prüfung erfolgt anhand der vom V.EFB bereitgestellten Prüfliste (Dok. 2.11).

(2)

Der Betrieb verpflichtet sich, dem/r GutachterIn wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen und alle zur Überprüfung der festgelegten Anforderungen benötigten Informationen, Unterlagen und Nachweise zur Verfügung zu stellen und, soweit dies zur Prüfung der festgelegten Anforderungen erforderlich ist, das Betreten der Grundstücke, der Geschäfts- und Betriebsräume, die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten sowie Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

Zum Abschluss der Prüfung bespricht der/die GutachterIn die Ergebnisse mit dem Betrieb.

(3)

Über die Anerkennung als Entsorgungsfachbetrieb und die damit verbundene Vergabe des Zertifikats und des Gütezeichens des V.EFB entscheidet der Beirat aufgrund der vorgelegten Prüfergebnisse in anonymisierter Form.

Das nach positiver Entscheidung erteilte Zertifikat hat eine Gültigkeit von 18 Monaten. Die Prüfung muss jedoch innerhalb der letzten sechs Monate der Gültigkeit wiederholt und positiv abgeschlossen werden, wobei die Unterlagen nicht mehr anonymisiert dem Beirat zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Fristüberschreitung hat den Entzug des Zertifikates und der Nutzungsrechte des Gütezeichens zur Folge.

(4)

Das Zertifikat enthält folgende Angaben:

- Name und Sitz des Betriebes und seiner zertifizierten Standorte,
- die Bezeichnung der zertifizierten Tätigkeiten des Betriebes bezogen auf seine Standorte und Anlagen,
- das Datum der Beiratsentscheidung, die Unterschrift des/r Obmannes/frau des V.EFB oder seines/ihrer Stellvertreters/in,
- die Nennung und Unterschrift der Gutachterorganisation,
- die Frist der Gültigkeit des Zertifikates,
- die Frist des nächsten Überwachungsaudits.

Der Betrieb ist berechtigt, das Zertifikat und das damit verbundene Gütezeichen nur in der gültigen Form und in der überreichten Darstellung als Ganzes für geschäftliche Zwecke zu nutzen.

(5)

Der Betrieb ist verpflichtet, erhebliche Änderungen, die für die Erfüllung der Anforderungen eines Entsorgungsfachbetriebes während der laufenden Gültigkeit des Zertifikates erheblich sein können, unverzüglich dem V.EFB anzuzeigen.

Erhebliche Änderungen liegen insbesondere dann vor, wenn:

- Änderungen in der Zuverlässigkeit gemäß § 8 (2) und § 10 RAEF eintreten
- die zertifizierten Tätigkeitsbereiche verändert werden,
- Standorte hinzugenommen werden oder wegfallen,
- Behandlungs-, Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren ausgeweitet oder eingeschränkt werden,
- der/die BetriebsinhaberIn oder die für der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen wechseln.

Der Beirat entscheidet in Abhängigkeit vom Umfang der Änderung über die durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen.

(6)

(1) Der Betrieb nimmt zur Kenntnis, dass das Zertifikat automatisch erlischt, wenn die Zuverlässigkeit gemäß § 8 (2) und § 10 RAEF nicht mehr gegeben ist. Für die Wiedererlangung gelten die Bestimmungen nach Dok. 2.07 „Nachweis der Rechtskonformität“. Punkt 7 und 8.

(7)

Der V.EFB behält sich das Recht vor, das Zertifikat und das Gütezeichen aus wichtigen Gründen wieder zu entziehen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- die Anforderungen der RAEF nachweislich und auch nach Aufforderung durch den V.EFB nachhaltig (länger als 3 Monate) missachtet werden,
- der Betrieb die zertifizierte Tätigkeit auf Dauer einstellt,
- diese Überwachungsvereinbarung gekündigt oder aus anderen Gründen unwirksam wird.

Im Falle des Erlöschens bzw. des Entzuges sind das Zertifikat und das Gütezeichen unverzüglich in allen Ausfertigungen an den V.EFB zurückzugeben.

Schadenersatzansprüche, die dem V.EFB aus der missbräuchlichen Verwendung des Zertifikates und des Gütezeichens entstehen, können dem Betrieb auferlegt werden.

(8)

Der V.EFB verpflichtet sich, keine unternehmensspezifischen Daten des Betriebes an Dritte weiterzugeben. Der V.EFB legt nur die geprüften und anonymisierten (Erstzertifizierung) Unterlagen dem Beirat zur Entscheidung vor.

Für den V.EFB:

Für den Betrieb:

Ort, Datum rechtsverbindliche Unterschrift

Vereinsstempel

Ort, Datum rechtsverbindliche Unterschrift

Firmenstempel